

Nr 924 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987 und das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 82 Abs 1 entfällt der zweite Satz.

2. § 84 lautet:

„Beförderungstichtag und Vorrückungstichtag

§ 84

Für die Berechnung des Beförderung- und des Vorrückungstichtages gilt § 54 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 (L-VBG) sinngemäß. Ein für Vertragsbedienstete nach § 54 L-VBG berechneter Beförderung- oder Vorrückungstichtag bleibt bei der Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unverändert.“

3. Im § 88 Abs 1 wird angefügt: „Die Beförderung erfolgt nach Richtlinien, die von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen sind. Wenn in diesen Richtlinien das Zurücklegen bestimmter Dienstzeiten als Beförderungsvoraussetzung festgelegt wird, sind diese ab dem Beförderungstichtag (§ 84) zu berechnen.“

4. Im § 135 Abs 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Der erste Satz lautet: „Eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages und eine Ermittlung des Beförderungstichtages gemäß § 84 dieses Gesetzes iVm § 54 L-VBG in der Fassung der Novelle LGBl Nr 17/2015 und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung erfolgt nur auf Antrag.“

4.2. Der dritte Satz wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: „§ 85 L-VBG ist auf solche Anträge sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der neu ermittelte Vorrückungstichtag und/oder der verbesserte Beförderungstichtag durch Bescheid festzusetzen sind. In Bezug auf Anträge, die vor dem Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2015 eingelangt sind, beginnt die Frist für die Erlassung des Bescheides mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl Nr/2015 folgenden Tag.“

5. Nach § 135 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 136

Die §§ 82, 84 und 135 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. März 2015 in Kraft. § 88 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft. § 86 Abs 2 L-VBG in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 findet auch auf Beamte sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 54 betreffende Zeile lautet:

§ 54 Beförderungsstichtag und Vorrückungsstichtag“

1.2. Die den § 85 betreffende Zeile entfällt.

2. Im § 53 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 entfällt der zweite Satz.

2.2. Im Abs 4 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Landesregierung“ die Worte „durch Verordnung“ eingefügt und wird angefügt: „Wenn in diesen Richtlinien das Zurücklegen bestimmter Dienstzeiten als Beförderungsvoraussetzung festgelegt wird, sind diese ab dem Beförderungsstichtag (§ 54 Abs 1) zu berechnen.“

3. Im § 54 wird folgende Änderung vorgenommen:

3.1. Die Überschrift lautet: „Beförderungsstichtag und Vorrückungsstichtag“

3.2. Im Abs 1 wird das Wort „Vorrückungsstichtag“ durch das Wort „Beförderungsstichtag“ ersetzt und wird angefügt: „Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, gelten die für den Vorrückungsstichtag (Abs 3) geltenden Bestimmungen auch für den Beförderungsstichtag.“

3.3. Abs 3 lautet:

„(3) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Beförderungsstichtag bei Vertragsbediensteten

1. die der der Entlohnungsgruppe (a) Höherer Dienst angehören, ein Zeitraum von vier Jahren und
2. bei allen anderen Vertragsbediensteten ein Zeitraum von zwei Jahren vorangestellt wird.“

4. Im § 85 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. § 85 Abs 2 lautet:

„(2) Bei Bediensteten, deren Vorrückungsstichtag in dem im Abs 1 genannten Zeitpunkt bereits festgelegt worden ist, erfolgt eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages, die Ermittlung des Beförderungsstichtages und die Ermittlung der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung gemäß § 54 nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind Bedienstete oder ehemalige Bedienstete, deren Vorrückungsstichtag ab dem 1. Jänner 1995 festgestellt worden ist.“

4.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die im § 54 Abs 1 aufgezählten Zeiten sind dem Tag des Dienstantritts zur Gänze voranzustellen. Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und/oder eine Ermittlung des Beförderungsstichtages ist jedoch nur vorzunehmen, wenn eine fiktive Besoldungslaufbahn, die auf der Grundlage der voranzustellenden Zeiten und unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die dienstlichen Leistungen des Vertragsbediensteten möglichen Beförderungen zu ermitteln ist, zu einer tatsächlichen Besserstellung des Antragstellers gegenüber der im Zeitpunkt der Antragstellung (bzw im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landesdienst bei ehemaligen Bediensteten) innegehabten besoldungsrechtlichen Stellung führt. Sofern gleichwertige Beschäftigungszeiten bereits bei der Begründung des Dienstverhältnisses durch eine Maßnahme gemäß § 59 oder durch sondervertragliche Bestimmungen berücksichtigt wurden, sind diese besoldungsrechtlichen Besserstellungen bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen.“

4.3. Im Abs 5 wird das Wort „Einstufungsstichtag“ durch das Wort „Beförderungsstichtag“ ersetzt.

4.4. Im Abs 6 wird das Wort „Einstufungsstichtages“ durch das Wort „Beförderungsstichtages“ ersetzt.

5. Nach § 85 wird angefügt:

„Inkrafttreten der Novelle LGBI Nr/2015 und Übergangsbestimmungen dazu

§ 86

(1) Die §§ 53 Abs 1, 54 Abs 1 und 3 und 85 Abs 2, 4, 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2015 treten mit 1. März 2015 in Kraft. § 53 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2015 tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Ergibt sich auf Grund der Voranstellung von Zeiten gemäß § 54 Abs 3 bis zum Zeitpunkt der ersten Beförderung eine vorübergehende besoldungsrechtliche Besserstellung, die jedoch im Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr fortbesteht, entsteht für den Antragsteller ein Anspruch auf Nachzahlung unter Bedachtnahme auf den in § 85 Abs 6 festgelegten Verjährungsverzicht. Der Vorrückungstichtag ist in diesem Fall neu festzusetzen.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die mit der Novelle LGBl Nr 17/2015 vorgenommene Neuregelung des Vorrückungstichtages hat Unklarheiten darüber entstehen lassen, wie der neu vorgesehene Einstufungstichtag sich auf Beförderungen auswirkt. Weitere sprachliche Unklarheiten entstanden dadurch, dass zwar nach wie vor ein Vorrückungstichtag festgelegt wird, für Vorrückungen jedoch der neu vorgesehene Einstufungstichtag maßgeblich ist (§§ 82 Abs 1 L-BG und 53 Abs 1 L-VBG der geltenden Rechtslage). Sowohl im Dienstrecht der Beamtinnen und Beamten als auch in jenem der Vertragsbediensteten soll daher klargestellt werden, dass für zeitabhängige Beförderungen, wie sie im Landesdienst der gängigen Praxis entsprechen, ausschließlich die im § 54 Abs 1 L-VBG aufgezählten Zeiten maßgeblich sind. Dies wird dadurch erreicht, dass auf Grund dieser Zeiten ein eigenständiger Beförderungstichtag festzulegen ist. Der bisher als „Einstufungstichtag“ bezeichnete, pauschal um vier oder zwei Jahre verbesserte Stichtag soll in Hinkunft wieder als „Vorrückungstichtag“ bezeichnet werden, so dass auch sprachlich wieder korrekt zwischen den verschiedenen Laufbahnberechnungen unterschieden wird.

Ergänzend wird im Sinn der Gleichbehandlung aller Bediensteten vorgeschlagen, die bisher nur für Absolventinnen oder Absolventen von allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen mit Zusatzausbildung vorgesehene Zurechnung von zwei Jahren (§ 54 Abs 3 Z 1 L-VBG) für alle Bediensteten mit Ausnahme der Akademikerinnen und Akademiker (§ 54 Abs 3 Z 2 L-VBG) vorzusehen.

Für Bedienstete, die bereits im Landesdienst stehen und eine Neuberechnung ihrer Vordienstzeiten anstreben, ist das entsprechende Übergangsrecht vorgesehen (§ 86 Abs 2 und 3 L-VBG). Das bisher in den §§ 135 L-BG und 85 L-VBG enthaltende Übergangsrecht wird an die neue Terminologie angepasst.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das gegenständliche Gesetzgebungsverfahren steht nicht im Widerspruch mit dem unionsrechtlichen Rechtsbestand.

4. Kosten:

Insbesondere die Gewährung von zwei zusätzlichen vorrückungsrelevanten Jahren für alle Bediensteten (bisher nur für Maturantinnen und Maturanten mit Zusatzausbildung) wird Folgekosten verursachen. Das vorgeschlagene Modell der Vordienstzeitenberechnung unter Anwendung der Parallelrechnung mit der Berücksichtigung einer fiktiven Beförderungslaufbahn wird voraussichtlich Aufrollungskosten in der Höhe von ca 16 Mio Euro (ca 15 Mio € in der SALK und 1 Mio € im Verwaltungsbereich) und jährliche Kosten von ca 4,67 Mio € (ca 4,4 Mio € in der SALK und 270.000 € im Verwaltungsbereich) zur Folge haben.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Die Personalvertretung hat die verfassungsrechtliche Absicherung des bestehenden Gehaltssystems in ihrer Stellungnahme zum Entwurf begehrt. Dazu ist festzuhalten, dass diese Forderung nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist und allenfalls einer künftigen Novellierung vorbehalten bleibt. Zudem äußerte die Personalvertretung die Befürchtung, dass es durch das rückwirkende Inkrafttreten des Gesetzes zu Nachteilen für die Bediensteten kommen könne, soweit eine Gegenrechnung der Beförderungen bei einschlägigen Vordienstzeiten stattfindet. Diese Befürchtung ist unbegründet, da weder aktuell noch nach Inkrafttreten der gegenständlichen Novelle eine derartige „Gegenrechnung“ vorgesehen ist.

Die Anregung der SALK, auch besoldungsrechtliche Besserstellungen während des Dienstverhältnisses, die zur Kompensierung der 60%-Anrechnung gewährt wurden, zu berücksichtigen, würde im Ergebnis bedeuten, dass der Beurteilungszeitpunkt für die Einschlägigkeit einer Tätigkeit nicht mehr der Zeitpunkt des Dienstantrittes, sondern der Zeitpunkt der Antragstellung wäre. Dies sieht das Gesetz aber bewusst nicht vor, da allein ein Abstellen auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Landesdienst die EU-Konformität gewährleistet. Auch die weitere Anregung der SALK, Anschlusskarenzen im Dienstverhältnis ebenfalls zu 100% für die Vorrückung zu berücksichtigen, wird nicht aufgegriffen, zumal dies unionsrechtlich nicht geboten erscheint und den von der gegenständlichen Novelle erfassten Themenbereich der Vordienstzeiten im engeren Sinn nicht betrifft.

Im Übrigen wurden keine Bedenken vorgebracht.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I

Zu Z 1:

Die zu Unklarheiten führende Anordnung, dass für Vorrückungen nicht der Vorrückungstichtag, sondern der Einstufungstichtag relevant ist, soll wieder entfallen.

Zu Z 2

Das Beamtendienstrecht verweist zur Frage der Festlegung des Vorrückungstichtages auf das Dienstrecht der Vertragsbediensteten. Diese Verweisung wird auch auf die Bestimmungen über den neu vorgesehenen Beförderungstichtag ausgedehnt.

Zu Z 3:

Die Beförderungsrichtlinien, die bisher durch zahlreiche Regierungsbeschlüsse festgelegt worden sind, sollen in Hinkunft im Verordnungsrang erlassen werden, um die erwünschte und erforderliche Publizität sicherzustellen. Zeitabhängige Beförderungen, wie sie im Landesdienst seit vielen Jahren vorgenommen werden, orientieren sich künftig am neu vorgesehenen Beförderungstichtag.

Zu Z 4:

In der Z 4.1 wird lediglich der Beförderungstichtag ergänzt. Die Z 4.2 nimmt darauf Bedacht, dass je nach den Umständen des Einzelfalles beide Stichtage oder nur einer festzulegen ist; dies wird durch die Wendung „und/oder“ ausgedrückt.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen rückwirkend mit 1. März 2015 in Kraft treten. Gegen eine Rückwirkung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da den Novellierungen überwiegend klarstellender Charakter zukommt und Nachteile für die betroffenen Bediensteten dadurch nicht bewirkt werden (vgl Pkt 1 der Erläuterungen).

Zu Art II:

Zu Z 1:

Die neue Überschrift des § 54 ist auch im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen. Die Z 1.2 enthält lediglich eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Z 2:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z1 und Z 3.

Zu Z 3:

Wie bereits im Pkt 1 der Erläuterungen ausgeführt worden ist, soll der für Vorrückungen relevante Stichtag wieder als „Vorrückungstichtag“ bezeichnet werden, die bisherige Bezeichnung als „Einstufungstichtag“ entfällt daher. Jener Stichtag, der sich alleine aus den im § 54 Abs 1 L-VBG angeführten Zeiten ergibt, wird als „Beförderungstichtag“ bezeichnet, um klarzustellen, dass für Beförderungen die gemäß § 54 Abs 3 L-VBG zusätzlich anzurechnenden Zeiten keine Rolle spielen. (Z 3.2 und 3.3). Im § 54 Abs 3 L-VBG entfällt überdies die Beschränkung der Anrechnung von zusätzlichen zwei Jahren auf Bedienstete, die eine allgemeinbildenden oder berufsbildende höhere Schule und eine Zusatzausbildung absolviert haben (Z 3.3).

Zu Z 4:

In dieser Bestimmung wird lediglich eine redaktionelle Anpassung an den neuen Begriff des Beförderungstichtages vorgenommen. Die in der Novelle LGBI Nr 17/2015 vorgesehene Vergleichsrechnung bleibt ansonsten unverändert.

Zu Z 5:

Die Änderungen sollen rückwirkend in Kraft treten, vgl dazu auch die Erläuterungen zu Art I Z 5. Die auf Grund der Novelle LGBI Nr 17/2015 eingebrachten Anträge sind daher nach der neuen Rechtslage zu beurteilen.

Durch die Regelung im Abs 2 werden jene Fälle geregelt, in denen es trotz fehlender Verbesserung der aktuellen besoldungsrechtlichen Stellung zu einer Nachzahlung kommen kann.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen